
Quellensteuerverordnung (kQStV) ¹

(Änderung vom 19. Dezember 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Quellensteuerverordnung (kQStV)² vom 13. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 13

Ein Steuerabzug an der Quelle entfällt, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte die für die direkte Bundessteuer festgelegte Limite nicht erreichen. Für Kapitalleistungen aus Vorsorge beträgt die Limite zweitausend Franken.

§ 17

Die Gemeinden, die kantonale Fremdenpolizei und das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisung kostenlos quellensteuerrelevante Sachverhalte zu melden.

§ 22 Abs. 1 und 1a (neu)

¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen haben innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode im Sinne von § 19 der kantonalen Steuerverwaltung eine Abrechnung einzureichen.

^{1a} Nach Rechnungsstellung durch die Steuerverwaltung ist der Steuerbetrag innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 23 Abs. 1

¹ Auf Quellensteuern, deren Abrechnungen verspätet eingereicht werden, sowie auf in Rechnung gestellten Quellensteuern, die nicht fristgerecht überwiesen werden, wird ein Verzugszins berechnet.

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 172.311.

² GS 20-56 mit Änderung vom 4. Juni 2002 (GS 20-213).